

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. August 1967	Nummer 109
---------------------	--	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203205	27. 7. 1967	RdErl. d. Finanzministers Reisekostenvergütung: Zusätzliche Krankenversicherung bei Dienstreisen	1218
20525	1. 8. 1967	RdErl. d. Innenministers Einrichtung von Wohnungsdienstanschlüssen für die Polizei	1218
21504	31. 7. 1967	RdErl. d. Innenministers Pauschale Abgeltung des Mehraufwandes der Führer und Unterführer des Luftschutzhilfsdienstes . . .	1218
54	27. 7. 1967	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für die Bearbeitung von militärischen Übungsangelegenheiten durch die Landesbehörden und die Gemeinden und Gemeindeverbände	1218
9231	26. 7. 1967	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Übertragung der Aufsicht über Ausflugsfahrten, Ferienzeil-Reisen und den Verkehr mit Mietomnibussen auf nachgeordnete Behörden	1219

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	
	Personalveränderungen	1219
	Arbeits- und Sozialminister	
	Personalveränderungen	1219
	Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
1. 8. 1967	Bek. — Verkaufspreise für die amtlichen topographischen Hauptkartenwerke	1220

I.

203205

Reisekostenvergütung**Zusätzliche Krankenversicherung bei Dienstreisen**

RdErl. d. Finanzministers v. 27. 7. 1967 —
B 2705 — 1781/IV/67

Die Kosten für den Abschluß zusätzlicher Krankenversicherungen bei Dienstreisen (einschließlich der Auslandsdienstreisen) können nicht als Nebenkosten im Sinne des § 11 RKG anerkannt werden. Soweit bisher anders verfahren worden ist, ist von einer Rückforderung der zuviel erstatteten Beträge abzugehen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1967 S. 1218.

20525

Einrichtung von Wohnungsdienstanschlüssen für die Polizei

RdErl. d. Innenministers v. 1. 8. 1967 — IV C 4 — 8433/2

Der RdErl. v. 11. 3. 1966 (SMBL. NW. 20525) wird wie folgt geändert:

Abschnitt II Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2 Polizeidirektionen

Polizeidirektor

Pressestelle

Leiter Schutzpolizei

Leiter Kriminalpolizei

Leiter einer Kriminalaußenstelle bei der WSP

Leiter eines Schutzbereiches

Sachbearbeiter Einsatz und Verwendung

Sachbearbeiter Verkehrsangelegenheiten

Fernmeldesachbearbeiter

1 Fernmeldemechaniker

Leiter eines WSP-Abschnittes und einer WSP-Station

Leiter 14. K und Vertreter

Leiter einer Außenstelle 14. K

5 — bei Polizeidirektionen mit Kriminalhauptstelle 8 — weitere Wohnungsdienstanschlüsse für Kriminalpolizei

— MBl. NW. 1967 S. 1218.

21504

Pauschale Abgeltung des Mehraufwandes der Führer und Unterführer des Luftschutzhilfsdienstes

RdErl. d. Innenministers v. 31. 7. 1967 — V B 3 — 472

Der RdErl. v. 1. 9. 1964 (SMBL. NW. 21504) erhält mit Wirkung vom 1. 8. 1967 zusätzlich folgende Nr. 2.7:

2.7 Die Zugführer z. b. V. der LS-Sanitätsbereitschaften, in denen kein Bereitschaftsführer beauftragt oder bestellt ist, erhalten eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des für Bereitschaftsführer vorgesehenen Betrages. Soweit dagegen ein Bereitschaftsführer beauftragt oder bestellt ist, erhält der Zugführer z. b. V. die Aufwandsentschädigung in Höhe der für Zugführer geltenden Sätze.

— MBl. NW. 1967 S. 1218.

54

Richtlinien für die Bearbeitung von militärischen Übungsangelegenheiten durch die Landesbehörden und die Gemeinden und Gemeindeverbände

RdErl. d. Innenministers v. 27. 7. 1967 — V A 3 / 87.10.1

Der RdErl. v. 6. 12. 1965 (SMBL. NW. 54) wird wie folgt geändert:

1: Nr. 3.6 erhält folgende Fassung:

Neben den ein bestimmtes Übungsvorhaben betreffenden Einwänden gibt es erfahrungsgemäß eine Reihe von allgemeinen Hinweisen und Forderungen der zivilen Behörden zur Durchführung militärischer Übungen (z. B. die Forderung, daß Öl und Treibstoffe nicht in den Boden gelangen; daß Rastpausen und technische Halte möglichst auf weniger belasteten Straßen oder Nebenstraßen durchgeführt werden usw.). Diese allgemeinen Hinweise und Forderungen sind in der als Anlage 2 beigefügten Übersicht zusammengefaßt. Die Übersicht enthält keine erschöpfende Aufzählung aller möglichen Beeinträchtigungen ziviler Belange durch militärische Übungen. Sie beschränkt sich vielmehr auf die Anliegen, die erfahrungsgemäß am häufigsten unberücksichtigt bleiben. Die Übersicht ist der Bundeswehr zur Beachtung bei allen Übungen bekanntgegeben worden. Während die auf ein bestimmtes Übungsvorhaben zugeschnittenen Einwände in jedem Einzelfall vorzubringen sind, brauchen die in der Übersicht enthaltenen allgemeinen Hinweise und Forderungen in den Stellungnahmen zu den einzelnen Übungsvorhaben regelmäßig nicht wiederholt zu werden. Im Einzelfall kann allerdings eine Wiederholung zweckmäßig sein (z. B. gegenüber einem erkennbar zum erstenmal in Nordrhein-Westfalen übenden Truppenverband).

2. Nr. 4.4 letzter Satz erhält folgende Fassung:

Als Anlage 3 ist das Muster einer Bekanntmachung abgedruckt.

3. Nr. 14 erhält folgende Fassung:

Auch den Stationierungsstreitkräften habe ich die in der Anlage 2 zusammengefaßten allgemeinen Hinweise und Forderungen der zivilen Behörden zur Durchführung militärischer Übungen mitgeteilt. In den Stellungnahmen zu den einzelnen Übungen brauchen daher diese Hinweise und Forderungen regelmäßig nicht wiederholt zu werden. Auch bei den Übungen der Stationierungsstreitkräfte sind jedoch die betroffenen Behörden nicht gehindert, die in der Übersicht enthaltenen allgemeinen Hinweise und Forderungen in der Stellungnahme zu einem einzelnen Übungsvorhaben zu wiederholen, wenn sie es für notwendig halten (vgl. 3.6).

4. Anlage 2 wird Anlage 3.

Die als Anlage 2 beigefügte Übersicht ist im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten zusammengestellt worden.

Anlage 2**Allgemeine Hinweise und Forderungen der zivilen Behörden zur Durchführung militärischer Übungen****1 Straßenverkehr**

1.1 Während der Hauptreisezeit und an Wochenenden sind Kolonnenfahrten und Schwertransporte auf den Bundesautobahnen möglichst auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Nach Möglichkeit sind Fahrten auf den Autobahnen nur außerhalb der Verkehrsspitzenzeiten durchzuführen.

1.2 Geschwindigkeiten und Fahrzeugabstände sind bei Kolonnenfahrten den Erfordernissen des übrigen Verkehrs anzupassen.

1.3 Auf den Straßen haltende oder liegengebliebene Fahrzeuge sind von der Fahrbahn zu entfernen. Sollte dies nicht möglich sein, sind sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechend sofort durch zusätzliche Warnrichtungen kenntlich zu machen, sofern nicht andere Maßnahmen in Übereinstimmung mit den zuständigen Behörden entsprechend dem Art. 45 Abs. 5 (b) des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut getroffen werden.

- 1.4 Rastpausen und technische Halte sind möglichst nur auf Nebenstraßen oder weniger belasteten Straßen durchzuführen.
- 1.5 Beim Verlassen der Straßen sind hierfür geeignete Abfahrten zu wählen, um Schäden an Böschungen, Straßengraben und sonstigen Nebenanlagen zu vermeiden.
- 1.6 Soweit möglich, sind Kettenfahrzeuge nach dem Verlassen des Geländes so zu säubern, daß die Fahrbahnen nicht verschmutzen.
- 1.7 Jahreszeitlich bedingte Verkehrsbeschränkungen zum Schutze der Straßen gegen Frostschäden sind zu beachten (vgl. Unterzeichnungsprotokoll zu Art. 57 Abs. 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut).
- 1.8 In dichtbesiedeltem Gebiet sowie in Kurorten und Heilbädern sind Marschbewegungen, insbesondere mit Kettenfahrzeugen, zu nächtlicher Zeit möglichst zu vermeiden.
- 1.9 Über größere Marschvorhaben und bei Fahrten während der Dunkelheit mit abgedunkelten oder ausgeschalteten Beleuchtungseinrichtungen an Kraftfahrzeugen sind die zuständigen Landespolizeibehörden (Regierungspräsidenten) oder Kreispolizeibehörden (in kreisfreien Städten: Polizeipräsidenten, -direktoren, -amtsleiter; in Landkreisen: Oberkreisdirektoren) so rechtzeitig und ausreichend zu unterrichten, daß vorsorgliche polizeiliche Maßnahmen getroffen werden können.
- 1.10 Im Falle eines Smog-Alarmes ist in den durch Hinweisschilder gekennzeichneten Sperrbezirken die Benutzung von Kraftfahrzeugen nur im dienstlichen Einsatz gestattet, der trotz der gefährlichen Wetterlage nicht aufgeschoben werden kann.

2 Land- und Forstwirtschaft

- 2.1 Bestellte Felder, Forstkulturen und Dickungen sind möglichst von jeder Übungstätigkeit auszunehmen. Insbesondere soll auf bestellten Feldern keine Erde ausgehoben werden.
- 2.2 Beim Befahren von Wirtschaftswegen ist die meist geringe Tragfähigkeit der Wege zu berücksichtigen.
- 2.3 Biwakplätze sollen im Einvernehmen mit den zuständigen land- und forstwirtschaftlichen Dienststellen ausgewählt und angelegt werden.
- 2.4 Bäume dürfen nicht gefällt werden, es sei denn, daß der Berechtigte zustimmt.
- 2.5 Beim Umgang mit Leucht- und Signalmunition ist auf die erhöhte Waldbrandgefahr Bedacht zu nehmen.
- 2.6 Fernsprechkabel, Stolperdrähte, jegliches Übungsgerät und Abfälle sind vor dem Verlassen des Übungsgeländes sorgfältig zu entfernen.

3 Grundwasser- und Gewässerschutz

- 3.1 Eingezäunte Gebiete, die als Wassergewinnungsgelände gekennzeichnet sind, dürfen nicht betreten oder befahren werden. Im Umkreis dieser Gebiete dürfen bis zu einer Entfernung von 200 Meter Lagerplätze irgendwelcher Art nicht angelegt werden. Der 200-m-Streifen ist nicht beschildert.
- 3.2 Öl und Treibstoffe dürfen nicht in den Boden, in ein Gewässer oder in eine Kanalisation gelangen. Besteht eine solche Gefahr, ist sofort die nächste Polizeidienststelle oder Gemeinde-, Amts- oder Kreisverwaltung zu benachrichtigen. Gleichzeitig hat die Truppe alle notwendigen Sofortmaßnahmen zur Abwendung dieser Gefahr zu treffen.
- 3.3 Beschädigungen der Uferböschungen und Befestigungen an Flüssen und Bächen sind zu vermeiden.
- 3.4 Alle Veränderungen an Deichen und Hochwasserschutzanlagen sowie im Deichvorland und in Überschwemmungsgebieten müssen unterbleiben.

4 Sonstiges

- 4.1 Im Übungsgebiet liegende Naturschutzgebiete sind von jeglicher Inanspruchnahme auszunehmen, soweit

nicht der Berechtigte in die Benutzung einwilligt (Art. 45 Abs. 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, § 68 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesleistungsgesetzes).

- 4.2 Über dichtbesiedeltem Gebiet, über Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten sowie über Kurorten und Heilbädern haben Tiefflüge zu unterbleiben.

- 4.3 Sofern bei einer Übung die Manöverleitung ein festes Quartier mit einem zivilen Fernspre Anschluß bezieht, wird der für die Entgegennahme der Übungsanmeldung zuständigen Behörde zweckmäßigerweise mitgeteilt, wo sich die Manöverleitung befindet und wie sie fernmündlich erreicht werden kann.

— MBL. NW. 1967 S. 1218.

9231

Übertragung der Aufsicht über Ausflugsfahrten, Ferienziel-Reisen und den Verkehr mit Mietomnibussen auf nachgeordnete Behörden

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 26. 7. 1967 — V/B 6 — 31—30—45'67

Auf Grund des § 54 Abs. 1 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. Verb. mit § 2 Nr. 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 14. Dezember 1965 (GV. NW. S. 376 / SGV. NW. 92) werden die nach § 1 Abs. 1 Buchstabe b) Nr. 2 dieser Verordnung bestimmten Genehmigungsbehörden (Regierungspräsidenten) ermächtigt, die Aufsicht über Ausflugsfahrten (§ 48 Abs. 1 PBefG), Ferienziel-Reisen (§ 48 Abs. 2 PBefG) und den Verkehr mit Mietomnibussen (§ 49 Abs. 1 PBefG) auf die Landkreise und kreisfreien Städte zu übertragen.

Der RdErl. v. 1. 6. 1961 (SMBl. NW. 923) wird hiermit aufgehoben.

— MBL. NW. 1967 S. 1219.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Personalveränderungen

Es sind in den Ruhestand getreten:

Senatspräsident beim Oberverwaltungsgericht
Hartmann

Senatspräsident beim Oberverwaltungsgericht
Dr. Goertz

Verwaltungsgerichtsrat Dr. Reinhold vom Verwaltungsgericht in Düsseldorf

— MBL. NW. 1967 S. 1219.

Arbeits- und Sozialminister

Personalveränderungen

Ministerium

Es sind ernannt worden:

Oberregierungsrat A. Leuchter

Oberregierungsrat Dr. jur. W. Seidensticker
zu Regierungsdirektoren

Amtsrat Fr. Gosmann zum Regierungsrat

Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden:

Versorgungsamt Bielefeld

Regierungsmedizinalrätin z. A. Dr. med. I. L. Volbracht zur Regierungsmedizinalrätin

Versorgungsamt Duisburg

Regierungsrat J. Klein zum Oberregierungsrat

Versorgungsamt EssenRegierungsmedizinalrätin z. A. Dr. med. R. Vorm-
baum-Kalthoff zur Regierungsmedizinalrätin**Versorgungsamt Münster**Regierungsmedizinalrat Dr. med. Th. Fr. P. Rütther
zum Oberregierungsmedizinalrat

Assessor H. Lohé zum Regierungsassessor

Versorgungsamt Soest

Regierungsassessor Fr. H. Fischer zum Regierungsrat

— MBL NW. 1967 S. 1219.

Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten**Verkaufspreise
für die amtlichen topographischen Hauptkartenwerke**

Bek. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 1. 8. 1967 — I B 3 — 6816

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1967 werden die Verkaufspreise für Blätter der amtlichen topographischen Hauptkartenwerke wie folgt neu festgesetzt:

Maßstab	Bezeichnung des Hauptkartenwerks bzw. des Arbeitsblatts oder der Vorstufe	Preis DM
1 : 2 500	Arbeitsblatt *) der Katasterplankarte oder der Deutschen Grundkarte (Grundriß)	6,00
	Arbeitsblatt *) der Deutschen Grundkarte (Grundriß und Höhenlinien)	7,50
1 : 5 000	Katasterplankarte *)	3,00
	Deutsche Grundkarte (Grundriß), einfarbig	3,00
	Deutsche Grundkarte 1 : 5 000, zweifarbig	3,60
	Bodenkarte 1 : 5 000 auf der Grundlage der Bodenschätzung, zwei- oder dreifarbig	3,60
	*) Diese Blätter werden in der Regel nur als Lichtpausen abgegeben.	
1 : 25 000	Topographische Karte 1 : 25 000, einfarbig	2,40
	mehrfarbig	2,90
1 : 50 000	Topographische Karte 1 : 50 000, mehrfarbig ohne Schummerung	2,90
	mit Schummerung	3,50
1 : 100 000	Topographische Karte 1 : 100 000, mehrfarbig ohne Schummerung	2,90
	mit Schummerung	3,50
1 : 200 000	Topographische Übersichtskarte 1 : 200 000, mehrfarbig ohne Schummerung	2,90
	mit Schummerung	3,50

Die Verkaufspreise gelten sowohl für Kartendrucke als auch für Lichtpausen.

Die Verkaufspreise der übrigen Karten (Sonderkarten und historische Karten) werden vom Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen neu festgesetzt und bekanntgemacht.

Bezug: Nr. 6 Abs. 1 u. 2 KartLieferErl. NW. v. 24. 4. 1967
(MBL NW. S. 613 / SMBl. NW. 71341)

— MBL NW. 1967 S. 1220.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.